

§ 2 WissUV (Brandenburg) — Antragsberechtigte

Wissenschaftliche Untersuchungen Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Anträge auf Genehmigung einer wissenschaftlichen Untersuchung können gestellt werden von

in- oder ausländischen Hochschulen, Fachhochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, Studierenden und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, wenn deren Untersuchungen im Rahmen von wissenschaftlichen Haus- und Prüfungsarbeiten erfolgen,

Behörden und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder und Kommunen,

in- oder ausländischen juristischen Personen, die nachgewiesen auf wissenschaftlicher Grundlage arbeiten und ein besonderes fachliches Interesse gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 begründen können,

in- oder ausländischen natürlichen Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit oder Funktion ein besonderes fachliches Interesse gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 begründen können.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 2 WissUV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WissUV/2>